

Qualifizierter Mietspiegel 2021 für Leutenbach

Gültig 01.08.2021 bis 31.07.2023



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort von Bürgermeister Jürgen Kiesl	3
2. Erläuterungen zum qualifizierten Mietspiegel 2019 und seine Fortschreibung 2021	4
2.1. Funktion des Mietspiegels	4
2.2. Vergleichsmiete – Mieterhöhung	5
2.3. Nettomiete und Nebenkosten	6
3. Anwendung des Mietspiegels	7
3.1. Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße und Baualter	7
3.2. Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage	8
3.2.1 Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	10
3.3. Mietpreisspannen	11
3.4. Merkmale ohne Einfluss auf den Mietpreis.....	12
3.4.1 Fragen der Kategorie „B1: Art und Alter des Gebäudes und der Wohnung“ des Merkmalkatalogs	12
3.4.2 Fragen der Kategorie „B2: Ausstattung und sonstige Beschaffenheit der Wohnung“ des Merkmalkatalogs	12
3.4.3 Fragen der Kategorie „B3: Außenanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen“ des Merkmalkatalogs	12
3.4.4 Fragen der Kategorie „B4: Wohnlage“ des Merkmalkatalogs	12
4. Anwendungsbeispiel	13
5. Informationen und Beratung	14
6. Impressum	14

1. Vorwort von Bürgermeister Jürgen Kiesel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für uns alle ist die eigene Wohnung eines der wichtigsten Grundbedürfnisse in unserem Leben. In der Gemeinde Leutenbach wohnen und leben inzwischen über 11.700 Menschen. Die wachsende Bevölkerung verschärft den Druck auf den Wohnungsmarkt, was zu Konflikten hinsichtlich der Miethöhe führt.



Um Mietern und Vermietern eine vertrauenswürdige Übersicht über die ortsübliche Miete zur Hand zu geben, hat sich der Gemeinderat 2018 dazu entschlossen, erstmals einen qualifizierten Mietspiegel herauszugeben. Dieser basiert auf repräsentativen Mieterbefragungen und wurde in Kooperation mit den Städten Winnenden und Fellbach sowie der Gemeinde Kernen im Remstal erarbeitet. Der Mietspiegel wurde nun, nach 2 Jahren, gemäß § 558d Abs. 2 S.1 BGB der aktuellen Marktentwicklung angepasst und unter Zugrundelegung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland zum 1. August 2021 fortgeschrieben.

Auf unserer Homepage (www.leutenbach.de) können Sie übrigens die jeweilige ortsübliche Vergleichsmiete ganz einfach mit dem Online-Mietspiegel-Rechner ermitteln.

Ich wünsche allen Mietern und Vermietern, dass dieser Mietspiegel zu einem guten und konfliktfreien Miteinander beiträgt!

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'J. Kiesel'.

Jürgen Kiesel
Bürgermeister

2. Erläuterungen zum qualifizierten Mietspiegel 2019 und seine Fortschreibung 2021

Die Gemeinde Leutenbach hat in Kooperation mit den Städten Fellbach und Winnenden, der Gemeinde Kernen im Remstal sowie mit dem EMA-Institut für empirische Marktanalysen auf der Grundlage einer repräsentativen Mieter- und Vermieterumfrage erstmals im Jahr 2019 einen qualifizierten Mietspiegel erstellt.

An der Erstellung des Mietspiegels 2019 hat ein begleitender Arbeitskreis aus Wohnungsmarktexperten mitgewirkt. In diesem Gremium waren neben den vier Gemeinden vertreten:

Vermietervertreter:

- Haus & Grund Fellbach und Umgebung e.V.
- Haus- und Grundbesitzerverein Waiblingen, Winnenden und Umgebung e.V.

Mietervertreter:

- DMB Mieterverein Waiblingen und Umgebung e.V.

Wohnungsunternehmen und Genossenschaften:

- FEWOG – Fellbacher Wohnungsbaugenossenschaft eG
- Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH
- Baugenossenschaft Winnenden eG

Die repräsentative Datenerhebung wurde vom EMA-Institut organisiert. Mit der Konzeption der Datenauswertung und der Mietspiegelerstellung war ebenfalls das EMA-Institut beauftragt. Das dem Mietspiegel 2019 zugrunde liegende regressionsanalytische Auswertungsverfahren ermöglicht eine detaillierte, in Tabelle 1 und Tabelle 2 ausgewiesene Nettomiete pro Quadratmeter anhand einer ausreichend großen Datenstichprobe.

Der Mietspiegel hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren und ist nach zwei Jahren an die Marktentwicklung anzupassen. Grundlage hierfür ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), nach dem der Mietspiegel 2021 an die aktuelle Marktentwicklung angepasst wurde. Für den neuen Mietspiegel 2021 wurden die statistischen Werte November 2018 104,2 = 100 und November 2020 105,0 verwendet und bilden die neue Nettomiete pro Quadratmeter ab.

An der Fortschreibung des Mietspiegels 2021 haben Haus & Grund Fellbach und Umgebung e.V. und der DMB Mieterverein Waiblingen und Umgebung e.V. mitgewirkt.

Der Mietspiegel 2019 sowie seine Fortschreibung 2021 wurden durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen aus Waltenhofen 2, 93161 Sinzing erarbeitet, er ist ein Mietspiegel im Sinne des § 558d BGB und gilt ab 1. August 2021.

2.1. Funktion des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d BGB eine Übersicht über die gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= ortsübliche Vergleichsmiete) einschließlich energetischer Ausstattung und Beschaffenheit. Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen. Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien aus Unkenntnis über das Mietniveau sollen vermieden, Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall verringert werden. Den Gerichten wird die Entscheidung in Streitfällen erleichtert.

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei der Anpassung der Miethöhe zwischen den Mietvertragspartnern. Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Die Vereinbarungsfreiheit endet, wenn eine überhöhte Miete verlangt wird (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

Dieser Mietspiegel gilt nur für Mietwohnungen und vermietete Häuser auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 130 m². Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- Sozialwohnungen, für die ein Wohnberechtigungsschein notwendig ist
- Wohnraum, der überwiegend gewerblich genutzt wird
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosenheimen oder in sonstigen Heimen, oder Wohnungen bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z. B. Betreuung und Verpflegung). Für Wohnungen im „betreuten Wohnen“ kann der Mietspiegel angewandt werden, wenn zuvor die Zusatzleistungen für die Betreuung oder Ähnliches aus der Kaltmiete herausgerechnet wurden.
- möblierter Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist

Nicht unmittelbar anwendbar ist der Mietspiegel auf nachfolgend aufgelistete besondere Wohnraumverhältnisse, die bei der Datenerhebung nicht erfasst wurden:

- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken)
- Untermietverhältnisse
- Wohnraum, der nur vorübergehend – maximal drei Monate – vermietet ist (z.B. Ferienwohnung)
- nicht abgeschlossener Wohnraum
- Einzelzimmer, das Teil einer kompletten Wohnung ist

2.2. Vergleichsmiete – Mieterhöhung

Nach dem § 558 BGB kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn:

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist und
- die verlangte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind und

- der Mietzins sich innerhalb von 3 Jahren, von Erhöhungen nach §§ 559 u. 560 BGB abgesehen, um nicht mehr als 20 % erhöht hat (Kappungsgrenze).

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Zur Begründung kann Bezug genommen werden auf:

- einen Mietspiegel
- eine Auskunft aus einer Mietdatenbank
- ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- entsprechende Entgelte von mindestens drei Vergleichswohnungen

Enthält ein qualifizierter Mietspiegel Angaben für eine Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf eine andere Begründungsart stützt. Zur Begründung einer Mieterhöhung genügt es, wenn die verlangte Miete innerhalb einer Spanne liegt. Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmt, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach Zugang des Mieterhöhungsverlangens. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist nicht zu, so kann der Vermieter innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Amtsgericht auf Erteilung der Zustimmung klagen. Eine Kündigung, durch die der Vermieter eine Mieterhöhung durchsetzen will, ist nicht zulässig.

Hat der Mieter der Erhöhung zugestimmt, wird die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Für Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen gelten abweichende Vorschriften.

2.3. Nettomiete und Nebenkosten

Bei den Mietpreisangaben im Mietspiegel handelt es sich um monatliche Nettomieten in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (Euro/m²), in denen die Betriebskosten nicht enthalten sind. Unter der Nettomiete versteht man das Entgelt für die Überlassung der Wohnung ohne Möblierungs- und Untermietzuschläge und ohne jegliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Nicht enthalten sind somit folgende Betriebskosten: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten. (siehe hierzu § 2 der Betriebskostenverordnung)

Die Kosten für Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung auch vom Mieter übernommen werden.

Sind Betriebskosten in der vereinbarten Mietzahlung enthalten, muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.



3. Anwendung des Mietspiegels

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt im Mietspiegel in drei Schritten:

1. Es wird das durchschnittliche Nettomietniveau (= Basis-Nettomiete) für eine Wohnung je nach Wohnungsgröße und Baujahr bestimmt (Tabelle 1).
2. Weitere Besonderheiten bei der Ausstattung, der Beschaffenheit, der Art der Wohnung und der Wohnlage werden über Punktwerte berücksichtigt (Tabelle 2). Diese können auch als prozentuale Zu- bzw. Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau aus Tabelle 1 interpretiert werden.

Die Ergebnisse aus Tabelle 1 und 2 werden zusammengefasst, um daraus abschließend die ortsübliche Vergleichsmiete für jede individuelle Wohnung zu ermitteln (Tabelle 3).

3.1. Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße und Baualter

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Nettomietniveau für *Wohnungen* mittleren Standards und mittlerer Wohnlage (= Basis-Nettomiete) in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße und dem Baujahr in Euro/m² und pro Monat wieder.

Bei der Ermittlung der **Wohnfläche** sind die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung zu beachten.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

- a. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche und Baujahr in die zutreffende Zeile ein.
- b. Zur späteren Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Zeile A der Tabelle 3.

Tabelle 1:

Nettomiete pro Quadratmeter in Abhängigkeit der Wohnfläche und dem Baujahr

Wohn- fläche in m ²	Baujahr							
	bis 1945	1946- 1963	1964- 1975	1976- 1984	1985- 1994	1995- 2004	2005- 2012	2013- 2020
	Euro/m ²							
30 - < 40	8,24	8,16	8,36	8,63	9,04	9,41	9,97	10,09
40 - < 45	8,10	8,02	8,21	8,47	8,88	9,24	9,78	9,91
45 - < 50	7,94	7,86	8,05	8,30	8,70	9,06	9,59	9,71
50 - < 55	7,76	7,68	7,86	8,12	8,50	8,85	9,37	9,49
55 - < 60	7,57	7,50	7,68	7,92	8,29	8,64	9,15	9,26
60 - < 70	7,31	7,24	7,41	7,65	8,01	8,33	8,83	8,94
70 - < 80	7,01	6,95	7,11	7,34	7,69	8,00	8,47	8,58
80 - < 90	6,82	6,75	6,91	7,13	7,48	7,78	8,24	8,34
90 - < 115	6,77	6,70	6,86	7,08	7,42	7,73	8,18	8,28
115 - 130	7,24	7,16	7,34	7,58	7,93	8,26	8,75	8,86

3.2. Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage

Neben der Wohnfläche und dem Baualter, bestimmen Merkmale wie Besonderheiten bei der Art des Gebäudes bzw. der Wohnung, der Ausstattung, der Beschaffenheit und der Wohnlage, den Mietpreis einer Wohnung.

Tabelle 2 weist Punktwerte für das Vorhandensein besonderer, nicht standardgemäßer Wohnwertmerkmale aus. **Die Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben.** Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden –, so gelten diese Ausstattungsmerkmale als nicht vorhanden. Bei den ausgewiesenen Zu- und Abschlägen handelt es sich jeweils um durchschnittliche Punktwerte hinsichtlich Qualität und Zustand!

Anwendungsanleitung für Tabelle 2:

Überprüfen Sie, ob die angeführten mietpreisbeeinflussenden Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen. Falls ja, tragen Sie die entsprechenden Punktwerte in die weißen Felder der Spalte „Übertrag“ am rechten Rand von Tabelle 2.

- a) Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 jeweils die Punktsomme der Zu- bzw. der Abschläge in der Spalte „Übertrag“.
- b) Übertragen Sie diese Ergebnisse in Zeile B von Tabelle 3.

Tabelle 2: Bewertung weiterer Wohnwertmerkmale

Tabelle 2: Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale Wohnwertmerkmale	Punktwert		Übertrag	
	Zuschlag	Abschlag	Zuschlag	Abschlag
Abwertende Merkmale nach Art, Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums			↓	↓
keine Zentralbeheizung der Wohnung		3		
einfacher Bodenbelag, d. h. Teppichboden, Linoleum- oder einfacher PVC-Boden		1		
kein Bodenbelag (kein Belag oder Rohboden)		3		
kein Balkon oder keine Loggia oder keine (Dach)-Terrasse vorhanden		2		
einfache Sanitärausstattung, d. h. nur zwei der nachfolgend genannten Sanitärausstattungsmerkmale sind in der Wohnung vorhanden: Badewanne, separate Einzeldusche, Fußbodenheizung, bodengleiche Dusche, Fenster im Bad, separater WC-Raum vorhanden, Fliesen im Nassbereich, Belüftungsanlage, Ventilator, Fußboden durchgehend gefliest, zweites Waschbecken		3		
Aufwertende Merkmale nach Art, Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums				
Beheizung der Wohnung erfolgt mittels regenerativer Energien, z. B. Erdwärme, Solarthermie, Photovoltaik, Pellets	7			
komplette Einbauküche wird vom Vermieter gestellt, mit mind. zwei Einbauelektrogeräten, Spülbecken mit Unterschränk und ausreichend Kücheneinbauschränken	4			

hochwertige Sanitärausstattung , d. h. mindestens sechs oder mehr der nachfolgend genannten Sanitärausstattungsmerkmale sind in der Wohnung vorhanden: Badewanne, separate Einzeldusche, Fußbodenheizung, bodengleiche Dusche, Fenster im Bad, separater WC-Raum vorhanden, Fliesen im Nassbereich, Belüftungsanlage, Ventilator, Fußboden durchgehend gefliest, zweites Waschbecken	6			
Fußbodenheizung im Wohnzimmer bzw. in den Hauptwohnräumen vorhanden	3			
barrierearme/barrierefreie Wohnung (insbesondere stufenlos erreichbare Wohnung, bodengleiche Dusche, Türen min. 80 cm breit, anlehnend ab die DIN)	7			
hochwertiger Bodenbelag : Parkett-, Naturstein-, Fliesen- oder Vinyl-Design-Boden, Laminatboden	5			

Modernisierungsmaßnahmen

Vollsanierung , vergleichbar mit einem neuwertigen Zustand der Wohnung zum Modernisierungszeitpunkt durchgeführt nach dem Jahr 2002. Gilt nur für Wohnungen mit Baujahr vor 1980!	14			
--	----	--	--	--

Wohnlagekriterien

durchschnittlichen Lage (in Tabelle 1 bereits berücksichtigt!): - Lärmpegel bei offenem Fenster ist durchschnittlich - Grad sonstiger Beeinträchtigungen (z.B. durch Rauch, Abgase, Strahlen, Feinstaub, Geruch, Erschütterungen, Schadstoffe usw.) ist durchschnittlich	Die in der Tabelle 1 angegebenen Werte gehen von einer durchschnittlichen Wohnlage aus. Bei der Beurteilung einer Wohnlage sollte zunächst nach dem häufigsten Fall ausgegangen werden. Anschließend sind die Lage aufwertenden oder abwertenden Faktoren zu berücksichtigen, die weitere Auswirkungen auf den Mietpreis haben. Auf- und abwertende Merkmale können sich in ihrer Wirkung ausgleichen.			
---	---	--	--	--

nachteilige Lage

Lärmpegel bei offenem Fenster ist hoch bis sehr hoch *)		1		
Grad sonstiger Beeinträchtigungen (z.B. durch Rauch, Abgase, Strahlen, Feinstaub, Geruch, Erschütterungen, Schadstoffe usw.) ist hoch *)		1		
schlecht belichtete Räume (tagsüber meist elektrisches Licht erforderlich) oder Wohnung rein nordseitig ausgerichtet *)		1		

vorteilhafte Lage

Lärmpegel bei offenem Fenster ist sehr niedrig	1			
Grad sonstiger Beeinträchtigungen (z.B. durch Rauch, Abgase, Strahlen, Feinstaub, Geruch, Erschütterungen, Schadstoffe usw.) sehr niedrig	1			
Lage und Richtung der Haupträume befinden sich in einem Garten/Grünanlage/Park (kein Verkehrsaufkommen)	1			
Einkaufsmöglichkeit für täglichen Bedarf (Nahrungsmittel) im Umkreis von 300 m vorhanden	1			
Einkaufsmöglichkeit für speziellen Bedarf (mind. 5 Läden / Einkaufszentrum) Apotheke o. Ä. im Umkreis von 300 m vorhanden	1			
Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn, Bus) im Umkreis von 300 m vorhanden	1			
S-Bahnhof oder U-Bahnhof im Umkreis von 1.000 m vorhanden	1			

Punktsumme der Zuschläge



Punktsumme der Abschläge



*) Merkmal wird als nicht qualifiziert ausgewiesen (statistische Sicherheit nicht ausreichend)

3.2.1 Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des Berechnungsschemas in Tabelle 2 wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1:	Basis-Nettomiete/m² aus Wohnfläche =				Ergebnis A
B	aus Tabelle 2:	Punktsumme der Zuschläge	–	Punktsumme der Abschläge	=	Ergebnis B
			–		=	
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Ergebnis A	x Ergebnis B	=	Ergebnis C
				x	: 100 =	
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m²: (Euro/m²)		Ergebnis A	± Ergebnis C		Ergebnis D
				±	=	
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Ergebnis D	x Wohnfläche		Ergebnis E
				x	=	

Zeile A: Wählen Sie die Basis-Nettomiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Tabelle 3.

Zeile B: Ermitteln Sie jeweils getrennt die Punktsumme aller Zu- bzw. Abschläge in Tabelle 2 und übertragen Sie diese in Tabelle 3. Ziehen Sie anschließend von der Punktsumme der Zuschläge die Punktsumme der Abschläge ab. Die Punktedifferenz (Ergebnis B) kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.

Zeile C: Rechnen Sie die Punktedifferenz in Euro/m² um, indem Sie die Basis-Nettomiete (Ergebnis A) mit der Punktedifferenz (Ergebnis B) multiplizieren und anschließend durch 100 teilen. Der resultierende Zu-/Abschlagsbetrag kann auch negativ sein.

Zeile D: Berechnen Sie die durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Ergebnis D), indem Sie die Summe (bzw. im Falle eines negativen Abschlagsbetrags eine Differenz) aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Zu-/Abschlagsbetrag (Ergebnis C) bilden.

Zeile E: Berechnen Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete Ihrer Wohnung pro Monat (Ergebnis E), indem Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Ergebnis D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

3.3. Mietpreisspannen

Bei dem in Tabelle 3 (Zeile E) ermittelten konkreten Vergleichswert handelt es sich um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die Auswertung der Datenerhebung hat gezeigt, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen erheblich differieren können. Dies liegt zum einem an der Vertragsfreiheit des Wohnungsmarktes und zum anderen an qualitativen und nicht erfassten Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis mitbestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung gilt im Allgemeinen als ortsüblich, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese Zweidrittel-Spanne beläuft sich in Leutenbach im Schnitt auf **± 17 Prozent (%)** um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Zeile E).

Grundsätzlich ist es üblich, sich bei der Festlegung der Miete für eine bestimmte Wohnung an der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete zu orientieren, da damit die Miete einer nach Standard und Größe üblichen Wohnung im Mittel richtig getroffen wird. Weicht man von dem ermittelten ortsüblichen Durchschnittswert im Rahmen der Spannen nach oben oder unten ab, so wird dies in der Regel wie folgt vorgenommen und begründet.

- 1.) **Nicht in Tabelle 2 oder unter Abschnitt 3.4 „Merkmale ohne Einfluss auf den Mietpreis“ aufgeführte Wohnwertmerkmale.** Hier kann ein Teil der Spanne, allerdings insgesamt maximal bis zur Hälfte der möglichen Spannenober-/untergrenze, also maximal **± 8,5 %**, angesetzt werden.

Beispiele für derartige Merkmale:

- a.) Merkmale wie ein Zimmer ohne Heizungsversorgung können mit einem **Abschlag** von **insgesamt 8,5 %** bewertet werden.
- b.) Merkmale wie eine Videoüberwachungsanlage, Modernisierung der Außenwand, Erneuerung der Fenster oder weitere Teilmodernisierungen können mit einem **Zuschlag** von **insgesamt 8,5 %** bewertet werden.

- 2.) **Starke Abweichung der Qualität vom Standard** bei einzelnen im Mietspiegel aufgeführten Zu-/Abschlagsmerkmalen. Hier kann dies ebenfalls im Spannbreitenbereich berücksichtigt werden, jedoch ebenfalls insgesamt maximal bis zur Hälfte der möglichen Spannenober-/untergrenze, also maximal **± 8,5 %**.

Beispiele für derartige Merkmale:

- a.) keine Heizung vorhanden, keine Gegensprechanlage vorhanden, keine Internetanschlussmöglichkeit usw. können **insgesamt** mit einem **Abschlag** von **8,5 %** bewertet werden.
- b.) Kriterien wie eine besondere Lage wie z. B. eine Höhenlage o. ä., Penthaus Wohnung usw. können insgesamt mit einem **Zuschlag** von **8,5 Prozent** bewertet werden.

3.4. Merkmale ohne Einfluss auf den Mietpreis

Im Zuge der Datenerhebung zum Leutenbacher Mietspiegel wurden auch Merkmale abgefragt, welche keinen statistisch signifikanten Einfluss auf die Nettokaltmiete hatten.

3.4.1 Fragen der Kategorie „B1: Art und Alter des Gebäudes und der Wohnung“ des Merkmalkatalogs

Freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus, Mehrfamilienhaus, Dachgeschoss-Wohnung, Einzimmer-Appartement, Maisonette.

3.4.2 Fragen der Kategorie „B2: Ausstattung und sonstige Beschaffenheit der Wohnung“ des Merkmalkatalogs

die Wohnung unterliegt einem Wärme-Contracting-Vertrag, 3-Scheiben- oder hochwertige Wärme-/Lärmschutzfenster, 2-Scheiben-Isolierfenster, Kastenfenster/Doppelfenster, Fenster mit zusätzlichem Vorfenster Roll- oder Fensterläden an allen Fenstern (außer Badfenster), teilweise Roll-/Fensterläden an den Fenstern, keine Roll-/Fensterläden vorhanden, mind. ein Durchgangszimmer (betrifft nur Hauptwohnräume).

3.4.3 Fragen der Kategorie „B3: Außenanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen“ des Merkmalkatalogs

ausschließlich eigener Gartennutzung, gemeinschaftliche Gartennutzung mit anderen Hausparteien, Einzelgarage, Stellplatz in Tiefgarage, Carport oder reservierter Stellplatz im Freien, Abstellraum außerhalb der Wohnung (Keller, Dachboden, Bühne), Wäschetrockenraum, Waschküche, Fahrradraum, Aufzug.

3.4.4 Fragen der Kategorie „B4: Wohnlage“ des Merkmalkatalogs

Große Grünflächen (Wald, Wiese, Park mit mind. Fußballplatzgröße) in max. 100 m Entfernung, sehr hoher Durchgrünungsgrad im Umkreis von 100 m, kaum Grünflächen, aufgelockerte Bebauung, mittlerer Begrünungsgrad, offene Bebauung, hoher Begrünungsgrad (überwiegend Ein-/ Zweifamilien-, Reihenhäuser).

Diese Merkmale sind bei einer Anwendung der 2/3-Spannbreite **nicht** zu berücksichtigen.

Alle anderen abgefragten Merkmale, welche hier erscheinen oder nicht als Zu- oder Abschlag in Tabelle 2 auftauchen, wiesen eine zu geringe Häufigkeit auf. Hierdurch war eine wissenschaftliche Untersuchung nicht möglich.



4. Anwendungsbeispiel

Tabelle 4: Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte	
Tabelle 1	Wohnfläche	84 m ²	7,13 Euro/m ²	
		Baujahr	1982	
			Zuschlag	Abschlag
Tabelle 2	abwertende Merkmale	Teppichboden		1
		Kein Balkon, Loggia oder Terrasse vorhanden		2
	aufwertende Merkmale	Komplette Einbauküche wird gestellt	4	
		Hochwertige Sanitärausstattung	6	
	Wohnlage	Lärmpegel bei offenem Fenster sehr niedrig	1	
Punktsumme der Zuschläge bzw. der Abschläge			11	3

Tabelle 5: Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1:	Basis-Nettomiete aus Wohnfläche				Ergebnis A 7,13
B	aus Tabelle 2 und 3:	Punktsumme der Zuschläge	–	Punktsumme der Abschläge		Ergebnis B
		11	–	3	=	+8
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ² :		Ergebnis A	x Ergebnis B		Ergebnis C
			7,13	x	(+8) : 100 =	+0,57
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² : (Euro/m ²)		Ergebnis A	Ergebnis C		Ergebnis D
			7,13	±	+ 0,57 =	7,70
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Euro)		Ergebnis D	x Wohnfläche		Ergebnis E
			7,70	x	84	646,80

5. Informationen und Beratung

Weitere Auskünfte zur Anwendung des Mietspiegels erteilen:

- **Gemeindeverwaltung Leutenbach**, Rathausplatz 1, 71397 Leutenbach Tel. 07195/189-81
Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann von der Gemeinde Leutenbach nicht gewährt werden.
- **Den kostenlosen Onlinerechner finden Sie unter: www.leutenbach.de**

Für Mitglieder:

- **Haus & Grund Waiblingen, Winnenden und Umgebung e. V.**, Fronackerstr. 22, 71332 Waiblingen., Telefon 07151/9828700. Rechtsberatung in Waiblingen Fronackerstraße 22, Anwaltsbüro Schmid & Leibfritz jeweils freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr. Rechtsberatung in Winnenden: Mühltorstraße 18, samstags von 10:00 bis 11:00 Uhr (nicht am 1. Samstag des Monats).
- **DMB - Mieterverein Waiblingen und Umgebung e. V.**, Fronackerstr. 12, 71332 Waiblingen. Beratung in Fellbach, Gerhart-Hauptmann-Str. 17, 70734 Fellbach, montags 16.00 bis 18.00 Uhr, Telefon 0711 / 57 99 44 und Fax 0711 / 5781320. Beratung in Waiblingen, Fronackerstr. 12, jeweils montags 14:30 bis 18:00 Uhr, dienstags 14:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr; Telefonberatung mittwochs 14:00 bis 16:00 Uhr, Telefon 07151/15758 und Fax 07151/905444.

6. Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Leutenbach, Rathausplatz 1, 71397 Leutenbach

Bildnachweise: Seite 1, Florian Muhler, ansonsten alle Bildrechte bei der Gemeinde Leutenbach

Mietspiegelerstellung 2021:

EMA-Institut für empirische Marktanalysen
Waltenhofen 2, 93161 Sinzing

Im Rahmen der Erarbeitung des Mietspiegels waren in einem Arbeitskreis beteiligt:

- DMB - Mieterverein Waiblingen und Umgebung e. V.
- Haus & Grund Fellbach und Umgebung e. V.
- Haus & Grund Waiblingen, Winnenden und Umgebung e.V.
- FEWOG Fellbacher Wohnungsbaugenossenschaft
- WDF Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Baugenossenschaft Winnenden e.G.
- Stadt Fellbach, Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
- Stadt Winnenden, Ordnungsamt
- Gemeinde Kernen im Remstal, Kämmerei
- Gemeinde Leutenbach, Kämmerei

Copyright beim Herausgeber:

© 2021 Gemeinde Leutenbach

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische Systeme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das Tabellenlayout wurde von der Stadt Ludwigsburg mit deren Genehmigung übernommen.

Die Erarbeitung des qualifizierten Mietspiegels wurde durch Fördergelder des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unterstützt.